

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Reisemobilstellplatz in Velden, Landshuter Straße

Der Marktgemeinderat Velden hat am 24. März 2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Reisemobilstellplatz in Velden, Landshuter Straße, erlassen:

§ 1

Art und Nutzung des Platzes

- (1) Der Reisemobilstellplatz in der Landshuter Straße, Flurnummer 473/4 Gemarkung Velden, ist eine gebührenpflichtige öffentliche Einrichtung des Marktes Velden.
- (2) Mit dem Befahren und der Nutzung des Reisemobilstellplatzes wird zwischen dem Benutzer und dem Markt Velden ein Vertragsverhältnis über das befristete Abstellen eines Kraftfahrzeugs gegen Entgelt begründet. Die Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.
- (3) Ein Bewachungs- oder Verwahrungsverhältnis kommt hierdurch nicht zustande.
- (4) Der Reisemobilstellplatz darf nur von Wohnmobilreisenden und Wohnwagen mit integriertem WC benutzt werden. Nicht zugelassen sind Reisemobile und Wohnwagen ohne WC. Eine Nutzung oder ein Aufenthalt durch andere Personen sowie das Campieren mit Zelten ist bis auf die in § 2 geregelten Ausnahme nicht zulässig.
- (5) Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet. Eine Reservierung ist nicht möglich.
- (6) Die Ausübung jeglichen Gewerbes, Handels, Feilbietung oder Schaustellung am Stellplatz ist nicht zulässig.
- (7) Die Benutzung des Reisemobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
- (8) Bei starken Regenfällen und der Schneeschmelze ist eine Überflutung des Platzes nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich übernimmt der Markt Velden keine Haftung.
- (9) Der Platz ist grundsätzlich das ganz Jahr über geöffnet. Im Winter erfolgt keine Räumung von Schnee und Eis. Über Änderungen der Öffnung informiert der Markt Velden durch Aushang.
- (10) Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt vier Tage.
- (11) Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Entleerung der Abwassertanks stehen die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
- (12) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität dürfen ohne Voranmeldung zum öffentlichen Verkehr zugelassene, versicherte und straßenverkehrstaugliche Reisemobile und

Fahrzeuge mit Wohnanhängern abgestellt werden. Folgende Fahrzeuge dürfen nicht abgestellt werden:

- Personenwagen ohne Wohnanhänger
- Lastkraftwagen
- Reisebusse
- Anhänger – außer den vorstehend genannten Wohnanhängern
- Motorräder und Mofas
- Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung

(13) Im gesamten Bereich gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Auf dem Reisemobilstellplatz darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Die angebrachten Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.

(14) Der Reisemobilstellplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen. Insbesondere ist verboten:

- Abstellen und Lagern von Betriebsstoffen, entleerten Betriebsstoffbehältern und allen sonstigen feuergefährlichen Materialien und Gegenständen
- Vornahme von Reparaturen und Fahrzeugpflege
- Einfüllen und Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen (v. a. Treibstoff) oder Ölen
- unnötiges Laufenlassen des Motors
- Verteilen von Werbematerial

§ 2

Weitergehende Nutzung

Während der Zeit des Veldener Volksfestes einschließlich des Auf- und Abbaus der Fahrgeschäfte (Woche vor Fronleichnam bis Ende der Woche Fronleichnam) dient der Reisemobilstellplatz vorrangig als Stellplatz für die Wohnwagen und Fahrzeuge der Schausteller. Auch für andere Veranstaltungen behält sich der Markt Velden eine (Teil)Sperrung vor. Im Rahmen des verfügbaren Platzes kann er in dieser Zeit gemäß § 1 genutzt werden.

§ 3

Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

(1) Der Reisemobilstellplatz ist Eigentum des Marktes Velden und untersteht dessen Aufsicht und Betreuung. Die autorisierten Mitarbeiter des Marktes Velden sind Ansprechpartner für die Einhaltung der Benutzungsordnung und die allgemeine Platzpflege. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter und den sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Probleme und Störfälle sind während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung unter der **Rufnummer 08742/2880** oder außerhalb der Dienstzeiten unter der **Rufnummer 0151 29502392**.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt EUR 7,00 Euro pro Reisemobil bzw. Fahrzeug mit Wohnanhänger und Tag. (24 Stunden). Die Gebühr beinhaltet den Stellplatz sowie Strom, Wasser und Abwasserentsorgung. Die Entgeltspflicht entsteht beim erstmaligen Abstellen auf dem Platz.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vor der Nutzung bei der direkt an den Reisemobilstellplatz anliegenden Tankstelle zu entrichten. Mit dem ausgehändigten Parkberechtigungsausweis wird die Nutzung des Platzes erlaubt. Dieser Parkausweis ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs zu hinterlegen.
- (3) Eine Weitergabe der Parkkarte an andere Nutzer ist nicht zulässig.
- (4) Der Platz wird zur Einhaltung der Gebührenpflicht und der Nutzungsregeln regelmäßig zu verschiedenen Zeiten durch Bedienstete oder Beauftragte des Marktes Velden regelmäßig kontrolliert.

§ 5 Nachtruhe

Auf die Anwohner und anderen Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 6 Stromversorgung, Wasserentnahme sowie Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung

Die Stromentnahme erfolgt über die dafür zur Verfügung stehenden Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern, 16 A, 230 V. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht erlaubt. Zur Wasserabnahme stehen Versorgungsstationen zur Verfügung. In der Zeit vom 01. November bis 31. März ist die Wasserversorgung nicht in Betrieb. Die Abwasserentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehenden Bodenabläufe erfolgen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf dem Platz hinterlassen werden. Sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf dem gesamten Platz gilt eine Anleinplicht für Hunde.

§ 8 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen erlaubt.

§ 9

Haftung des Marktes Velden

- (1) Die Benutzung des Reisemobilstellplatzes sowie seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Markt Velden haftet im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nur für Schäden, die auf Mängel an den Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind, sowie bei schuldhaftem Verhalten des Personals des Marktes Velden oder dessen Beauftragten.
- (3) Etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Markt Velden oder eine von ihm beauftragte Person sind unverzüglich schriftlich gegenüber dem Markt Velden, Bahnhofstraße 42, 84149 Velden anzuzeigen.
- (4) Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen
 - wenn der Schaden nicht unverzüglich beim Markt Velden angezeigt wird
 - bei schadensursächlichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen
 - bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche

§ 10

Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber dem Markt Velden als Eigentümer der Anlagen und Vertragspartner oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich dem Markt Velden, Bahnhofstraße 42, 84149 Velden oder telefonisch unter der Rufnummer 0151-29502392 anzuzeigen.

§ 11

Entfernung und Verwahrung abgestellter Fahrzeuge

- (1) Der Markt Velden kann auf Kosten und Gefahr des Halters oder Benutzers das Fahrzeug aus vom Reisemobilstellplatz abschleppen und verwahren lassen, wenn
 - das abgestellte Fahrzeug durch einen undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen kann
 - das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Abstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird
 - das Fahrzeug offensichtlich nicht straßenverkehrstauglich ist
 - ein Fahrzeug entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt ist.
- (2) Der Fahrzeughalter ist von der getroffenen Maßnahme soweit zumutbar und möglich zu verständigen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt. Widerrechtliches Verhalten wird vom Markt Velden bzw. dessen Beauftragten mit sofortigem Platzverweis und soweit notwendig Ersatz des verursachten Schadens geahndet. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgelegten Benutzungsentgelts verpflichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu EUR 2.500,00 belegt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Velden, 29. März 2021

Markt Velden


Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister



Einen angenehmen Aufenthalt wünscht Ihnen der

Markt Velden
Bahnhofstraße 42
84149 Velden
Telefon: 08742 288-0
Internet: www.markt-velden.de
E-Mail: info@vg-velden.de